WCV Wechselburger Carneval Verein e.V.

Vereinbarung Jugendschutz

Kinder & Jugendliche

zwischen dem Wechselburger Carneval Verein e.V. (WCV) und

Name, Vorname ……..... geb. am …….

Straße ……. PLZ, Wohnort ……
(Erziehungsberechtigte)

über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im WCV unter Berücksichtigung des Jugendschutzgesetzes.

1. Der WCV ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums (siehe hierzu die Satzung des WCV).

2. Ihr Kind
(Name, Vorname) …….. geb. am …….

möchte in einer der Funkengarden des WCV mitwirken. Die Aufgaben der Tanzgruppe des WCV umfassen Darbietungen und tänzerische Gestaltungen innerhalb des Programms des WCV vorwiegend in den Abendveranstaltungen in der Zeit vom 11.11. bis zum Aschermittwoch (Samstag nach Aschermittwoch) sowie die dazugehörigen Proben. Der WCV wird die Veranstaltungspläne rechtzeitig bekannt geben. Bei Terminänderungen werden die Teilnehmer schriftlich (z.B. per Mail oder die Chat-Gruppen der Gruppen oder des Vereines) informiert.

3. Die personensorgeberechtigten (Erziehungsberechtigte / Eltern) stimmen der Teilnahme Ihres Kindes gemäß den o.g. Aufgaben im WCV zu. Sie bestätigen weiter, dass Ihr Kind körperlich gesund ist und den tänzerischen, sowie gestalterischen Anforderungen der Tanzgruppe des WCV gerecht werden kann. Im Zweifelsfalle wird angeraten einen Arzt aufzusuchen. Der WCV behält sich vor, ärztliche Stellungnahmen bzw. Atteste von den Eltern vorlegen zu lassen. Sofern es gesundheitliche Beeinträchtigungen geben sollte, die dennoch die Mitwirkung des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, tragen die Eltern allein das dabei bestehende Risiko und die Haftung. Der WCV kann deswegen keine Sonderregelungen treffen.

4. Eventuelle Freistellungen von der Schule und von anderen Verpflichtungen für die Teilnahme des Kindes an Veranstaltungen des WCV sind von den Eltern eigenständig zu beantragen. Der WCV kann lediglich zur Nachweisführung Bestätigungen abgeben.

5. Die Hin- und Rückfahrt zu den Veranstaltungsorten bzw. zu den Proben haben die Eltern eigenständig durchzuführen bzw. abzusichern. Eine Aufsichtspflicht des WCV besteht in diesem Falle nicht.

6. Der WCV besitzt eine Haftpflicht-/Unfallversicherung. Diese bietet vor allem im Bereich der Unfallversicherung nur eine Grundabsicherung. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird daher empfohlen.

7. Standardkostüme und Kostüme, die im Programm des WCV Verwendung finden werden vom WCV kostenfrei zur Verfügung gestellt. Kleidungsstücke, die aus hygienischen Gründen nicht weiter verwendet werden können, haben die Eltern der Kinder selbst zu finanzieren. Dazu gehören z.B. Strumpfhosen, Schuhe, T-Shirts etc. Das Tragen der Kostüme des WCV außerhalb der Veranstaltungen ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes des WCV.

8. Zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird vereinbart, dass für die Zeit der Veranstaltung und zu den Proben für die Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind und Jugendliche unter sechzehn Jahren, sofern die jeweiligen personensorgeberechtigten Personen nicht anwesend sind, eine erziehungsbeauftragte Person durch den Vorstand des WCV bestimmt und eingesetzt wird. In der Regel ist dies der/die Übungsleiter(in). Bei Abweichung von dieser Regel wird der Name rechtzeitig bekannt gegeben. Auf §5 JuSchG wird verwiesen.

Der WCV sichert ab, dass für Kinder bis 14 Jahre die Auftritte in den Veranstaltungen bis spätestens 22.00 Uhr abgeschlossen sind. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind um diese Zeit abzuholen bzw. durch eine von Ihnen beauftragte erziehungsbeauftragte oder bevollmächtigte Person abgeholt wird. Gleiches gilt für die Proben.

……..……, den …….

_____ _____

Vorstand des WCV Erziehungsberechtigte(r)

Jugendschutzgesetz (Auszug)
§ 5 Tanzveranstaltungen
(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.
(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 Alkoholische Getränke
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.